

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Herrmann CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

BBW - Beamtenbund Tarifunion						Vors.
24. Juni 2013						Hahn
						Ludwig
						Leitung
zK	zE	R	WV	zdA	HaVo	Vorstand

Übertrag des Tarifabschlusses auf Beamte

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

Wie wurde seit 1990 in Baden-Württemberg der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst auf Beamte übertragen (aufgeschlüsselte Darstellung für jedes Jahr und mit Angabe, ob die Übertragung zeitgleich oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte)?

15.05.2013

Herrmann CDU

Begründung

Die Landesregierung beabsichtigt, den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst bis zu einem Jahr zeitversetzt auf Beamte zu übertragen. Mit der Kleinen Anfrage soll ermittelt werden, wie in der Vergangenheit Tarifabschlüsse für Angestellte auf Beamte übertragen wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 Nr. 1-0320.0-02/31 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Wie wurde seit 1990 in Baden-Württemberg der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst auf Beamte übertragen (aufgeschlüsselte Darstellung für jedes Jahr und mit Angabe, ob die Übertragung zeitgleich oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte)?

Die erbetenen Informationen sind in der beigelegten tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Dabei wurde nur die Höhe der jeweiligen linearen Anpassung angegeben. Neben diesen linearen Anpassungen gab es sowohl im Tarif- als auch im Beamtenbereich in einzelnen Jahren auch die Anhebung der Bezüge um Sockelbeträge. Zudem gab es in einzelnen Jahren in beiden Bereichen auch Einmalzahlungen. Die Auswirkungen der Sockelbeträge und der Einmalzahlungen sind in den in der Tabelle angegebenen linearen Anpassungssätzen nicht enthalten, weil eine aussagekräftige, pauschale prozentuale Umrechnung nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034 ff.) mit Wirkung vom 1. September 2006 erhalten haben.

Bis zum 31. August 2006 lag die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Bei den in der Anlage angegebenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bis zum 31. August 2006 handelt es sich daher um Übertragungen durch Bundesgesetze mit Wirkung für die Beamten des Bundes und der Länder.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

Az.: 1-0320.0-02/31
Anlage zur Antwort Drucksache 15/3512

Übersicht zur Übertragung der Tarifergebnisse seit 1990

Jahr	Tarifergebnis (lineare Anpassung)	Zeitpunkt	Besoldungs- / Versorgungs- anpassung	Zeitpunkt
1990	1,7 %	1.1.1990	1,7 %	zeitgleich
1991	6,0 %	1.1.1991	6,0 %	1.3.1991
1992	5,4 %	1.5.1992 bzw. 1.6.1992	5,4 %	zeitgleich
1993	3,0 %	1.1.1993	3,0 %	1.5.1993
1994	2,0 %	1.7.1994 bzw. 1.9.1994	2,0 %	1.10.1994 (BesGr. A 1 - A 8) bzw. 1.1.1995 (übrige BesGr.)
1995	3,2 %	1.5.1995	3,2 %	zeitgleich
1996	keine lineare Erhöhung	-	keine lineare Erhöhung	-
1997	1,3 %	1.1.1997	1,3 %	1.3.1997 (BesGr. A 1 - A 16, C 1 - C 3, R 1 und R 2) bzw. 1.7.1997 (übrige BesGr.)
1998	1,5 %	1.1.1998	1,5 %	zeitgleich
1999	3,1 %	1.4.1999	2,9 % ¹	1.6.1999 (BesGr. A 1 - A 16, C 1 - C 3, R 1 und R 2) bzw. 1.1.2000 (übrige BesGr.)
2000	2,0 %	1.8.2000	1,8 % ¹	1.1.2001
2001	2,4 %	1.9.2001	2,2 % ¹	1.1.2002
2003	2,4 %	1.1.2003 bzw. 1.4.2003	2,4 %	1.4.2003 (BesGr. A 2 - A 11) bzw. 1.7.2003 (übrige BesGr.)
2004	1,0 %	1.1.2004	1,0 %	1.4.2004
2004	1,0 %	1.5.2004	1,0 %	1.8.2004
2006	keine lineare Erhöhung	-	keine lineare Erhöhung	-
2007	keine lineare Erhöhung	-	keine lineare Erhöhung	-

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

Az.: 1-0320.0-02/31
Anlage zur Antwort Drucksache 15/3512

Jahr	Tarifergebnis (lineare Anpassung)	Zeitpunkt	Besoldungs- / Versorgungs- anpassung	Zeitpunkt
2008	2,9 %	1.1.2008	1,5 % 1,4 %	1.1.2008 (alle BesGr.) 1.8.2008 (bis BesGr. A 9) bzw. 1.11.2008 (übrige BesGr.)
2009	3,0 %	1.3.2009	3,0 %	zeitgleich
2010	1,2 %	1.3.2010	1,2 %	zeitgleich
2011	1,5 %	1.4.2011	2,0 % ²	1.4.2011 ²
2012	1,9 %	1.1.2012	1,2 % ^{1, 3}	1.3.2012 (BesGr. A 5 - A 10) bzw. 1.8.2012 (übrige BesGr.)
2013	2,65 %	1.1.2013	2,45 % ¹	1.7.2013 (BesGr. A 5 bis A 9) bzw. 1.10.2013 (BesGr. A 10, A 11) bzw. 1.1.2014 ⁴ (übrige BesGr.)
2014	2,95 %	1.1.2014	2,75 % ¹	1.7.2014 (BesGr. A 5 bis A 9) bzw. 1.10.2014 (BesGr. A 10, A 11) bzw. 1.1.2015 ⁴ (übrige BesGr.)

1: Inhaltsgleiche Übertragung; Abzug von 0,2 %-Punkten zwecks Zuführung des Verminderungsfinanzvolumens zur Versorgungsrücklage nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. ab dem 1.1.2011 nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

2: Zum 1.4.2011 erfolgte eine lineare Anpassung der Besoldung im Vorgriff auf das Tarifergebnis.

3: Inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses 2011 unter Abzug der Versorgungsrücklage und unter Berücksichtigung der um 0,5 %-Punkte höheren Vorgriffsanpassung im Jahr 2011.

4: Der Landtag hat über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 noch nicht entschieden. Bei den Angaben handelt es sich um die im Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 enthaltenen Regelungen.